

Gemeinde Stepenitztal

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/14GV/2020-236				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.04.2020 Verfasser: Möller, Doreen				
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Stepenitztal für das Jahr 2020.					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.05.2020	Gemeindevertretung Stepenitztal				

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Stepenitztal für das Jahr 2020.

Sachverhalt:

Die Hebesätze der Haushaltssatzung treten erst mit Genehmigung des Haushaltes durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Bis zur Genehmigung behalten die bisherigen Hebesätze aus dem Vorjahr ihre Gültigkeit. Die Gemeinde hat jedoch mit dem Haushaltssicherungskonzept eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer beschlossen. Da mit einer rechtzeitigen Genehmigung der Haushaltssatzungen vor dem 30.06.2020 wegen des ausstehenden Jahresabschlusses 2017 nicht mehr zu rechnen ist, ist es erforderlich, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen, um die zusätzlichen Erträge dennoch realisieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinzahlungen von ca. 8.750 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A.

Mehreinzahlungen von ca. 20.700 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B.

Mehreinzahlungen von ca. 9.000 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stepenitztal für das Jahr
2020
(Hebesatzsatzung 2020)**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2020 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), letzte berücksichtigte Änderung als Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V. S. 467),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 190),

in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451):

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen | 353 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für das Grundvermögen | 427 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 381 v.H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 rückwirkend in Kraft.

Stepenitztal, den 20.05.2020

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bernstorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.